

Verlauf des 14. Jh.; die lokalen Gewalten gewinnen immer mehr Einfluß auf die Fragen des Landfriedens und zwingen den König zu der neuen Form der „Landfriedenseinung“, bei der er, unter Wahrung seiner Stellung als Inhaber der obersten Rechtsgewalt, ständische Einungen durch seinen Beitritt oder seine Zustimmung sanktioniert. Im Laufe des 15. Jh. gelang es den Ständen immer mehr, den Einfluß des Königtums auf die Landfriedensgesetzgebung zurückzudrängen, da dieses, besonders seit Friedrich III., durch seine auf Gewinnung einer Hausmacht gerichteten Bestrebungen sich in immer stärkeren Maße den Fragen der eigentlichen Reichspolitik entfremdete und auch die Landfriedensgesetzgebung diesen Zielen unterordnete. Aber immer noch wird die Rechtsauffassung aufrecht erhalten, daß der König in allen den Landfrieden angehenden Dingen die letzte Entscheidung hat. Besonders interessiert an der Erhaltung des Landfriedens und damit der Sicherheit im Reiche waren die Städte; ihre Versuche, sich in diese Dinge durch Bündnisse untereinander einzuschalten, scheiterten allerdings an der Übermacht der Territorialfürsten, und es blieb ihnen daher nichts anderes übrig, als sich mit diesen zu verständigen und damit ihr Ziel, die Sicherheit der Straßen für den Handel zu gewährleisten, zu erreichen, nachdem Versuche, sich direkt mit dem König in diesen Fragen zu verbünden, am Widerstand der Fürsten gescheitert waren. Gegen Ende des 15. Jh. zog sich dann das Königtum fast gänzlich aus der Gestaltung des Landfriedens zurück und überließ die Sorge dafür den territorialen Gewalten. Diese notgedrungen sehr gedrängte Übersicht über den reichen Inhalt gibt selbstverständlich nur ein unvollkommenes Bild von dem Werk, das dank der Sachkenntnis des Vf. Auskunft über alles gibt, was mit der Landfriedenspolitik des Königtums im Spätm. in Zusammenhang steht, und Probleme anpackt und zum größten Teile auch löst, die in der bisherigen Forschung noch nicht die nötige Beachtung gefunden haben. Wir besitzen daher in diesem Werk einen bedeutsamen Beitrag zur Erforschung der Verfassung des spätm. deutschen Reiches, und es wird keinen unbelehrt lassen, der es zur Hand nimmt.

G. O.

Nikolaus G r a s s, Reichskleinodien. Studien aus rechtshistorischer Sicht (SB. der Österr. Akad. d. Wissenschaften, phil.-hist. Kl., Bd. 248 Heft 4) Wien 1965, Hermann Böhlhaus Nachfolger, 81 S. — Am 12. März 1350 wurden in München die zuvor im Besitz des Markgrafen Ludwig des Brandenburgers befindlichen Reichskleinodien an Karl IV. übergeben, der sie dann nach Prag und von dort 1365 auf die Burg Karlstein schaffen ließ. Das Original der Übergabeurkunde mit dem Verzeichnis der Heiltümer konnte Vf. im Stiftsarchiv Stams finden. Deutet schon dies darauf hin, daß die Stamser Haustradition, die Zisterze sei einst Aufbewahrungsort der Reichskleinodien gewesen, richtig ist, so wird die Geschichte noch seltsamer durch zwei gleichfalls in Stams liegende Privilegien Karls IV. von 1352 und 1357, in denen ausdrücklich gesagt wird, Stamser Mönche hüteten die Reichskleinodien und verrichteten dort das Stundengebet. Es bleibt also tatsächlich nur übrig, mit dem Vf. zu schließen, daß Stamser Zisterzienser in Böhmen die geistliche Obhut über die Heiltümer hatten. Auch sonst bietet die Arbeit eine Fülle von Anregungen zur Geschichte der Zisterze Stams.

H. E. M.

Theodor S t r a u b, Herzog Ludwig der Bärtige von Bayern-Ingolstadt und seine Beziehungen zu Frankreich in der Zeit von 1391 bis 1415 (Münchner Hist. Studien, Abt. Bayer. Gesch., hg. von Max Spindler 7) Kallmünz 1965, Lassleben, XXIV u. 283 S., 4 Tafeln, 8 Bilder, 1 Kte. — Die engen bayerisch-französischen Beziehungen um die Wende des 14. zum 15. Jh. resultieren aus den verzweigten internationalen Beziehungen der Wittelsbacher, die nicht nur